

Arbeit bei der Konkurrenz ist verboten

Ausnahme, wenn Unternehmen nicht in direkter Konkurrenz stehen – Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Von Peter Dörenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig,
Lehrbeauftragter der Hochschule
Ostfalia

Der Arbeitnehmer stellt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft nur für die vertraglich vereinbarte Zeit zur Verfügung. Im Übrigen ist der Arbeitnehmer frei, einer oder auch mehreren weiteren Beschäftigungen nachzugehen.

Voraussetzung ist freilich, dass die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung nicht beeinträchtigt wird oder sonstige rechtlich geschützte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden.

Nebentätigkeitsverbote beeinträchtigen den Arbeitnehmer stets in der grundrechtlich garantierten Ausübung seiner Berufsfreiheit. Sie sind nur wirksam, soweit der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse hat, eine Nebentätigkeit zu untersagen.

Konkurrenztätigkeit ist grundsätzlich untersagt

So ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) einem Arbeitnehmer grundsätzlich jede Konkurrenztätigkeit zum Nachteil seines Arbeitgebers untersagt. Das soll laut BAG auch für Nebentätigkeiten gelten.

Eine Briefsortiererin ist mit 15 Wochenstunden langjährig bei der Deutschen Post AG beschäftigt. 2006 teilte sie ihrem Arbeitgeber mit, sie übe frühmorgens eine Nebentätigkeit als Zeitungszustellerin

mit einer Wochenarbeitszeit von sechs Stunden bei einem anderen Unternehmen aus. Dieses andere Unternehmen stellt nicht nur Zeitungen, sondern auch Briefe und andere Postsendungen zu.

Wegen Teilzeitbeschäftigung auf Zusatz-Lohn angewiesen

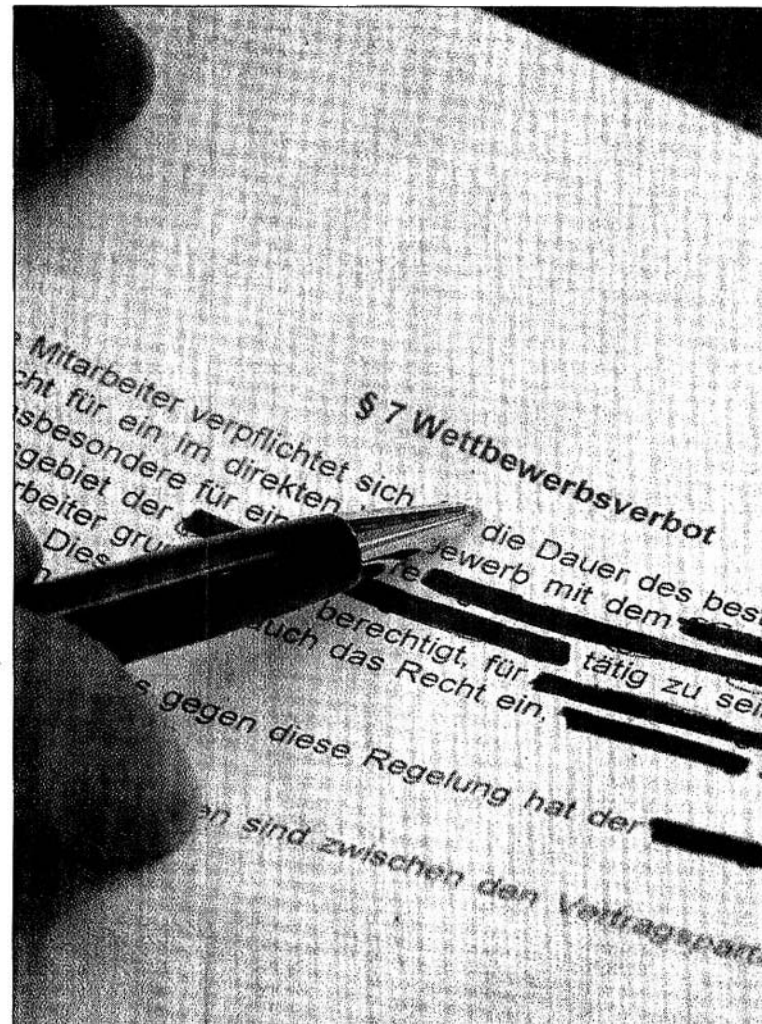
Die beklagte Deutsche Post AG hat der Klägerin die Ausübung dieser Nebentätigkeit untersagt. Sie beruft sich auf die einschlägige Tarifregelung, die eine Untersagung unter anderem aus Gründen des unmittelbaren Wettbewerbs ermöglicht.

Hiergegen wendet sich die Klägerin, denn sie sei wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung bei der Beklagten auf die Einnahmen aus der Nebentätigkeit angewiesen.

Das BAG hat festgestellt, dass die Klägerin die Nebentätigkeit als Zeitungszustellerin ausüben darf. Eine unmittelbare Wettbewerbstätigkeit liegt nicht vor. Zwar konkurrieren die beiden Unternehmen jedenfalls bei der Briefzustellung. Die Klägerin ist aber weder in der Briefzustellung tätig, noch überschneiden sich ihre Tätigkeiten bei den beiden Unternehmen.

Ihre Nebentätigkeit als Zeitungszustellerin beeinträchtigt keine schutzwürdigen Interessen der Deutschen Post AG. Die nur untergeordnete wirtschaftliche Unterstützung des Konkurrenzunternehmens reicht laut BAG nicht aus.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. März 2010, Aktenzeichen 10 AZR 66/09



Ein Wettbewerbsverbot kann im Arbeitsvertrag festgelegt werden.

Archivfoto: Lienemann